



Liebe Kolleginnen,  
Liebe Kollegen,

in diesem Newsletter berichten wir wieder über aktuelle Themen aus der Ruhegehaltskasse.

### Lage der Ruhegehaltskasse

Wir hatten bereits mehrfach darüber informiert, dass die Stiftung bei der Anlage des Stiftungsvermögens gehalten ist, auf eine angemessene Risikostreuung zu achten. Insbesondere sind die Ausgewogenheit von Risiko und Ertrag zu berücksichtigen, da die Stiftung als Unterstützungskasse langfristige Leistungsverpflichtungen eingegangen ist. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil des Vermögens in festverzinslichen Rentenpapieren angelegt ist, der geringere Anteil in Aktien.

Auf Grund der auch in 2015 anhaltenden extremen Niedrigzinsphase - nach den Prognosen hält diese weiterhin an - konnte das Rentensegment auch in 2015 keinen nennenswerten Zuwachs ausweisen. Der international ausgerichtete Aktienbaustein legte dagegen - auch währungsbedingt - weiterhin erfreulich zu, so dass die Ruhegehaltskasse in 2015 insgesamt eine Wertentwicklung des Vermögens von knapp 3% verzeichnen konnte.

Um das Risiko noch weiter zu mindern, wurden in 2015 aus dem Aktiensegment Gewinne realisiert und dadurch das Aktiensegment reduziert.

Der Aktienanteil liegt jetzt bei ca. 25% und der größere Anteil festverzinslicher Wertpapiere bei ca. 75% des Vermögens. Die nächsten Jahre werden, insbesondere vor dem Hintergrund der weltpolitischen Lage, auch die Kapitalmärkte vor große Herausforderungen stellen. Heftige Schwankungen sind nach den Vorhersagen der Fachwelt mehr als wahrscheinlich. Die Erzielung einer akzeptablen Gesamtrendite ohne Eingehung zu hoher Risiken ist daher auf absehbare Zeit eher unwahrscheinlich.

### Anpassung der Ruhegehälter

Wir haben auch in diesem Punkt schon mehrfach darüber berichtet, dass alle gegen die Ruhegehaltskasse gerichteten Klagen zur Anpassung der Ruhegehälter nunmehr in allen Instanzen abgewiesen bzw. die Klagen/Berufungen zurückgenommen wurden. Die wirtschaftliche Lage von ver.di spielte – wie berichtet – eine entscheidende Rolle. Nach unserer Einschätzung ist damit der erhoffte Rechtsfrieden für die meisten Kolleginnen und Kollegen auch eingetreten. Dennoch gibt es eine Gruppe von Ruhegehaltsempfänger/innen, die dies Ergebnis so nicht akzeptieren und deshalb weitere Schritte planen. In diesem Zusammenhang kommt es allerdings – auch in Bezug auf die Ruhegehaltskasse – immer wieder zu unsachgemäßen und unangemessenen Äußerungen bis hin zu Falschdarstellungen.

Da wir erkennen mussten, dass Reaktionen auf derartige Einlassungen, insbesondere Versuche der Richtigstellung durch Mitteilung von Fakten, keine Wirkung zeigen, haben sich die Gremien entschlossen, nicht mehr ständig auf Vorwürfe oder die Mitteilung falscher Tatsachen zu reagieren, was ausdrücklich nicht mit der Anerkennung derartiger Veröffentlichungen gleichzusetzen ist. Wichtige, zutreffende Informationen zur Lage der Stiftung werden vielmehr ausschließlich in diesem Medium veröffentlicht bzw. - wie bisher auch - in Veranstaltungen persönlich dargestellt. Sollten sich aufgrund der Darstellung von Informationen zur Ruhegehaltskasse Fragen ergeben, wenden sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Das Thema „Anpassung der Ruhegehälter“ war auch neben anderen Inhalt eines Gesprächs mit Vertretern des ver.di Bundesvorstandes im Dezember 2015. In diesem Zusammenhang wurde von den Teilnehmern der Ruhegehaltskasse insbesondere die Sorge um den Werterhalt bzw. die Gefahr der Auszehrung der Betriebsrenten nach nunmehr 5-jähriger Nicht-/ Minimalanpassung ausdrücklich dargelegt. Letztlich konnte dies jedoch nur ein Appell sein, weil ver.di als Trägerunternehmen vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Lage die Verantwortung für Anpassungen aber auch die alleinige Einstandspflicht zukommt.

## Rechtsprechung zur Altersversorgung

### - Spätehenklausel

### - Altersdiskriminierung

Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) im Jahre 2015 - die Entscheidung zur sog. Spätehenklausel - hat bei einigen zu Nachfragen hinsichtlich der Bewandnis für die Regelungen der Ruhegehaltskasse geführt. Die Ruhegehaltskasse hat u.a. in ihren Leistungsrichtlinien **Abschnitt IV Absatz 5** folgende Klausel:

Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Ehe erst nach Beginn der Ruhegehaltzahlung geschlossen wurde.

Es sei gleich vorweggenommen, dass diese Klausel der Ruhegehaltskasse – insbesondere auch nach den jüngsten Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts – nicht beanstandet wurde.

In der Entscheidung des BAGs zur sogen. Spätehenklausel ging es um eine andere Klausel, die nicht Inhalt unserer Leistungsrichtlinien ist:

Hier sah die Voraussetzung für die Zahlung einer Witwen-/Witwerrente u.a. vor, dass der/die versorgungsberechtigte Mitarbeiter/in die Ehe vor der Vollendung seines 60igsten Lebensjahres geschlossen hatte. In dieser Klausel liegt nach Auffassung des BAGs eine Benachteiligung des/der verstorbenen Mitarbeiters/in wegen des Alters, die das Gericht nicht für gerechtfertigt hielt. Noch einmal:

Unsere Leistungsrichtlinien enthalten eine solche Klausel nicht.

## Grundsatzdaten der Ruhegehaltskasse

Auf vielfachen Wunsch werden wir in regelmäßigen Abständen über einige wichtige Daten der Ruhegehaltskasse berichten:

Per Ultimo 2015 betrug die Anzahl der insgesamt anspruchsberechtigten Personen - alle Zahlen vorbehaltlich der noch folgenden endgültigen Aufstellung des Aktuars - ca.1.600, die sich wie folgt aufteilen:

- ca.950 Versorgungsempfänger/innen
- ca.520 Aktive
- ca.130 Ausgeschiedene mit einem unverfallbaren Anspruch

Die Zahl der Versorgungsempfänger steigt bis Mitte der 2020er Jahre an und wird dann den Höchststand erreichen. Dementsprechend sinken die Zahlen der Aktiven und derjenigen, die mit einem unverfallbaren Anspruch ausgeschiedenen sind, kontinuierlich. Damit dreht sich das Zahlenverhältnis der zu Beginn der Stiftung hohen Zahl der Aktiven zu den damals geringeren Ruhegehaltsempfängern um.

In 2015 wurden Ruhegehälter (inkl. Witwer/n- und Waisenrenten) in Höhe von ca. € 6,5 Mio. gezahlt. Bis Anfang der 2030er Jahre wird diese Zahl in der Spitze auf über € 9 Mio. steigen.

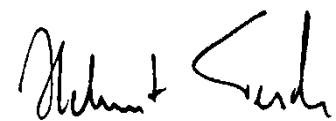
Aufgrund der Beendigung der Verfahren zur Ruhegehaltsanpassung, sowie Einsparungen bei Miet- und Mietnebenkosten konnten die Verwaltungskosten der Ruhegehaltskasse in 2015 deutlich gesenkt werden.

Eine weitere erhebliche Kostensenkung wird sich in 2016 im Personalbereich durch Beendigung einer Altersteilzeit ergeben.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir die Teilungsordnung - hier handelt es sich um die interne Umsetzung des Versorgungsausgleichsgesetzes - in wenigen Punkten modifiziert haben. Da es sich um eine spezielle Materie im Rahmen von Scheidungsfällen handelt, bitten wir, dass sich Interessierte bei Fragen direkt an die Geschäftsstelle wenden. Den neuen Text der Teilungsordnung finden Sie auf unserer Internetseite.



Uwe Grund  
Vorsitzender des Vorstandes



Helmut Tesch  
Vorsitzender des Kuratoriums

**Falls noch nicht geschehen, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse unter [info@rqk-dag.de](mailto:info@rqk-dag.de) auf. Informationen erhalten Sie auch über unsere Internet Seite [www.rqk-dag.de](http://www.rqk-dag.de).**